

Erklärungen zum Arbeiten mit dem Arbeitsgerichtlichen Mahnbescheid

Der Mahnbescheid muss wie in der Vorlage ausgefüllt werden. Das zuständige Arbeitsgericht, ist das was für den Arbeitsort bzw. den Sitz des Unternehmens zuständig ist.

Alle Angaben zu Geld müssen mit brutto oder netto gekennzeichnet sein. Alle direkten Lohnansprüche / Urlaubsentgelt / Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. sind in der Regel brutto Werte. Alle Zuschläge / steuerbefreite Sonderzahlungen / Zinsen etc. sind netto Werte. Brutto und netto Summen dürfen nicht aufaddiert werden. Eine Berechnung zu Zinsen ist nicht zwingend erforderlich und lohnt sich nur bei hohen Summen. Als Auslagen für das Verfahren können pauschal 10€ genommen werden.

Alle Angaben die auf der ersten Seite angegeben wurden müssen, sollten auf alle weiteren Seiten kopiert werden. Die restlichen Felder auf den weiteren Seiten sind vom Arbeitsgericht auszufüllen.

Der Mahnbescheid (also alle Seiten des Dokuments) sollte beim Rechtspfleger des Gerichts persönlich abgegeben werden, da er dort nochmal auf formelle Fehler geprüft wird. Alle Seiten müssen ausgedruckt werden und die erste Seite muss unten rechts auch vom Antragsteller, also euch, unterschrieben werden. Das Kästchen mit der Nummer 12 sollte angekreuzt werden.

Das Arbeitsgericht wird den Mahnbescheid an das Unternehmen schicken. Wenn dieses Widerspruch dagegen einlegt, wird vom Gericht ein Termin für eine Güteverhandlung festgelegt. Eine Güteverhandlung ist eine mündliche Verhandlungen in Anwesenheit eines Richters, wo es darum geht eine Einigung zu finden bevor es zu einem Gerichtsverfahren kommt. Zu der Güteverhandlung sollten unbedingt alle Belege (Arbeitsvertrag, Stundenzettel, Lohnabrechnungen etc.) mitgenommen werden. Außerdem sollte sich vorher Gedanken gemacht werden, was die Untergrenze, also das niedrigste akzeptable Ergebnis in der Verhandlung ist. Eine Güteverhandlung kostet (fast) kein Geld, man kann also nicht so viel verlieren, es sei denn man stimmt einem schlechten Ergebnis zu.

Falls kein Widerspruch vom Unternehmen eingelegt wird, bekommt ihr per Post den Vollstreckungsbescheid zugeschickt. Wenn ihr weiterhin kein Geld erhalten habt müsst ihr dort das Kreuz bei Nummer 2 „wegen vorstehender Beträge“ und Nummer 6 „keine Zahlungen“ machen und ihn unterschrieben beim Gericht abgeben.

Falls es wieder keinen Widerspruch gibt, erhaltet ihr einen vollstreckbaren Titel. Das ist ein Dokument mit dem ihr die Gesamtsumme des Mahnbescheid vom Konto des Unternehmens pfänden lassen könnt. Falls ein Widerspruch eingelegt wird, kommt es zur Güteverhandlung.

Zur Pfändung des Geldes müsst ihr einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausfüllen. Dazu benötigt ihr den vollstreckbaren Titel und die Bankverbindung des Unternehmens. Diese findet ihr wahrscheinlich am einfachsten bei eurer letzten Lohnzahlung.